

05514/97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

An die  
Österreichischen Bundesforste AG  
Langenloiserstraße 117  
3500 Krems

9-N-9611

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter (02732) 808  
Hackl Martha 497

Datum

15.7.1997

Betrifft

Amphibienbiotop auf GS.Nr. 938/2 und 822, KG Eisenbergeramt;  
Erklärung zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 12. August 1997

Krems, am 22. August 1997

Für den Bezirkshauptmann:



*Kaufmann*  
(MMag. Kaufmann)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das Amphibienbiotop auf Grundstücke Nr. 938/2 und 822, EZ 361, KG Eisenbergeramt, (Eigentümer Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Krems, Langenloiserstraße 117, 3500 Krems) zum Naturdenkmal.

Die Österreichische Bundesforste AG muß folgende Nutzungsbeschränkungen dulden:

1. Jegliche Nutzungsform ist verboten.
2. Die Teiche dürfen nicht mit Fischen besetzt werden.
3. Sediment-Material darf weder in den Teich eingebracht, noch aus diesem entnommen werden.
4. Das Einbringen von Dingen aller Art sowie jegliche Veränderung der Teiche ist verboten.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1, 4 und 5 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

## Begründung

Mit Schreiben vom 12. Februar 1996 stellte die NÖ Umweltschutzbehörde aufgrund des Gutachtens von Dr. Pöckl vom 30. Jänner 1996 einen Antrag, den Amphibienbiotop auf Grundstücke 938/2 und 822, KG Eisenbergeramt, zum Naturdenkmal zu erklären. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat dieses Gutachten unter Vorschreibung von Auflagen befürwortet und wurde den Österreichischen Bundesforste mit Schreiben vom 20. August 1996 zur Kenntnis gebracht.

Ein klärendes Gespräch mit der Fachabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung hat ergeben, daß weder den Österreichischen Bundesforste noch der Gemeinde Kosten erwachsen, sondern daß die Kostendeckung von amtswegen gesichert ist. Es bedarf lediglich der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Duldung der vom Amtssachverständigen geforderten Pflegemaßnahmen und Nutzungsbeschränkungen. Diese Zustimmung wurde durch die Österreichische Bundesforste AG schriftlich am 26. Februar 1997 erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Diese Umstände gehen aus den bekannten Gutachten vom 30. Jänner 1996 (erstellt von Dr. Pöckl der NÖ Umweltschutzbehörde) und vom 28. Mai 1996 (erstellt vom Amtssachverständigen für Naturschutz) hervor.

Am 2. Mai 1997 wurde nochmals eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Von seiten der Österreichischen Bundesforste AG wurde kein Einwand vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die Gemeinde Jaidhof
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14
4. das Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Klaff*